

3378/AB XX.GP

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3459/J-NR/1997, betreffend mögliche gesundheitliche Gefährdung durch GSM-Mobilfunknetze sowie fehlende Bürgerbeteiligung bei der Errichtung von Mobilfunkbasisstationen, die die Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 12. Dezember 1997 an mich gerichtet haben, möchte ich folgende grundsätzliche Anmerkung machen:

Für die Errichtung eines Antennenmastes und anderer Sendeeinrichtungen ist eine baubehördliche Bewilligung nach der jeweils geltenden Bauordnung erforderlich. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist der Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz zuständig.

Auf dieses Verfahren hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr keinen Einfluß. Die fernmelderechtliche Bewilligung der Anlage erfolgt einerseits durch die Konzession bzw. durch die Betriebsbewilligung. Die Organe der Fernmeldebehörde überprüfen dabei selbstverständlich auch den störungsfreien und gesetzmäßigen Betrieb der Anlage. Wo solche Sendemasten errichtet werden, wird von der Fernmeldebehörde aber nicht vorgeschrieben. Konzessionierte Telefondienstbetreiber, unterliegen nicht der Gewerbeordnung (§ 12 Telekommunikationsgesetz), sodaß auch die Vorschriften über die Betriebsanlagengenehmigung hier nicht anwendbar sind. Auch ist die in Frage 3 getroffene Annahme, daß Mobilfunksendeanlagen hohe Strahlungsintensität aufweisen, unrichtig; ganz im Gegenteil weisen solche Anlagen ausgesprochen geringe Feldstärken auf.

Zu den einzelnen Fragen wird, soweit sich eine Beantwortung nicht aus obigen Ausführungen ergibt, auf die ausführliche Beantwortung durch den Herrn Bundeskanzler zur gleichlautenden Anfrage verwiesen.